

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Achim-Bollen, Landkreis Verden	90
--	----

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Achim-Bollen (Windpark Bollen)

Der Landkreis Verden (Genehmigungsbehörde) hat der Windpark Achim-Bollen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen mit Bescheid vom 1. Juli 2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage erteilt (§§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Auf Antrag der Vorhabenträgerin ist die erteilte Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Hierzu wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

„Ich erteile der Windpark Achim-Bollen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, aufgrund Ihres Antrages vom 1. September 2023 die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windkraftanlage**

des Typs Vestas V150 mit 6 MW Nennleistung, Rotorblätter mit Blatthinterkantenverzahnung (Serrations), 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und 244 m Gesamthöhe sowie die Herstellung der Zuwegungen, der Kranaufstell- und Montageflächen in der Windfarm Achim-Bollen.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 4 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlage (WEA 4) am Standort in Achim, Bollener Landstraße, im Außenbereich:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost (ETRS 89)	UTM Nord
WEA 4	Uphusen	6	27/4	496900	5874199

Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO mit einer Abweichung gem. § 66 NBauO
- Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind (§ 13 BImSchG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Vorprüfung nach §§ 5, 7 UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG waren nicht durchzuführen (§ 6 WindBG).

Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben, die von Ihnen als Antragstellerin zu tragen sind.“

„Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
2. auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.
Die De-Mail-Adresse lautet: kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de“

Hinweise:

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen die Genehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden (§ 63 BImSchG).

Der Bescheid enthält Auflagen und Nebenbestimmungen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Ort und Zeit der Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG). Hierzu ist der Bescheid vom 5. Oktober 2024 bis zum 21. Oktober 2024 auf der Internetseite des Landkreises Verden unter <https://www.landkreis-verden.de/bekanntmachungen> zugänglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG). Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Verden, Fachdienst Bauordnung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), E-Mail: bauen@landkreis-verden.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Diese Bekanntmachung ist auch unter der oben genannten Internetadresse abrufbar (§ 21a Abs. 2 der 9. BImSchV).

Verden (Aller), 24. September 2024

Landkreis Verden
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-2033-2023
Im Auftrage:
gez. Heemsoth